

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 16. November 2015

Jahrgang 2015, Nr. 28

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
286 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	313	288 Sondersitzung am 19.11.2015 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen	315
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			
287 Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 der Stadt Petershagen	313		

286

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 29	Redaktionsschluss	19.11.2015	Ausgabe	26.11.2015
Nr. 30	Redaktionsschluss	03.12.2015	Ausgabe	10.12.2015
Nr. 31	Redaktionsschluss	21.12.2015	Ausgabe	30.12.2015
Nr. 32	Redaktionsschluss	07.01.2016	Ausgabe	14.01.2016

287

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Petershagen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Petershagen mit Beschluss vom 29.10.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen erhält, wird

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	40.561.710 Euro	43.702.110 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.218.688 Euro	44.730.962 Euro
und im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen		
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.351.610 Euro	40.515.010 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen		
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.845.969 Euro	40.300.502 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		
und der Finanzierungstätigkeit auf	2.870.780 Euro	11.893.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		
und der Finanzierungstätigkeit auf	3.380.780 Euro	4.838.000 Euro
festgesetzt.		

§ 2

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 Euro	0 Euro

§ 3

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 Euro	0 Euro

§ 4

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf und	811.967 Euro	0 Euro
die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans auf festgesetzt.	1.845.011 Euro	1.028.852 Euro

§ 5

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	20.000.000 Euro	13.000.000 Euro

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	254 v.H.	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	462 v.H.	600 v.H.
2. Gewerbsteuer auf	414 v.H.	423 v.H.

Die Angabe der Steuersätze für das Haushaltsjahr 2015 hat hier nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze bereits mit Hebesatzsatzung vom 19.12.2014 festgesetzt worden sind.

§ 7

Nach dem freiwilligen Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2019 wieder hergestellt. Die dafür im freiwilligen Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Mehrerträge und entsprechende Mehreinzahlungen, die für einen bestimmten Zweck geleistet werden, erhöhen innerhalb eines Produktes die Ermächtigung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

In den einzelnen Produkten sind die Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, Abschreibungen, Personalaufwendungen, Rückstellungszuführungen und internen Leistungsverrechnungen gegenseitig deckungsfähig. Die Personalaufwendungen/-auszahlungen und die Abschreibungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die Inanspruchnahme der vorstehenden Deckungsregeln setzt die vorherige Zustimmung des Kämmerers voraus.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreiten.

Alle übrigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten.

Als nicht erheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in unbegrenzter Höhe, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen oder der inneren Verrechnung dienen oder erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses entstehen.

Der Kämmerer entscheidet auf Antrag der Fachämter über Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO NRW. Übertragene Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des Folgejahres verfügbar. Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreis Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 04.11.2015 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 10.11.2015 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO NRW erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom 16.11.2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, Zimmer 26, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 10.11.2015

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

288

Bekanntmachung

Die Sondersitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Donnerstag, den 19. November 2015, 18:00 Uhr ,

im Sitzungssaal der Stadtwerke Bad Oeynhausen, Weserstr. 23 statt.

T a g e s o r d n u n g

Nichtöffentliche Sitzung

- N 1 Formalien
- N 2 Weiteres Vorgehen Kooperation mit Gelsenwasser Energienetze GmbH

Bad Oeynhausen, den 10.11.2015

gez.
(Wilmsmeier)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)